

Satzung über die Auszeichnung für verdiente Sportler der Großen Kreisstadt Donauwörth

Die Stadt Donauwörth erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 folgende Richtlinien für die Verleihung von Auszeichnungen für hervorragende Leistungen:

§ 1

Die Stadt Donauwörth zeichnet Sportlerinnen und Sportler, die Mitglied eines Donauwörther Sportvereins sind oder in Donauwörth ihren ständigen Wohnsitz haben bzw. durch ihre sportliche Tätigkeit im Besonderen auch mit der Stadt Donauwörth verbunden sind, aus.

Geehrt werden Erfolge bei Wettkämpfen der offiziellen Sportverbände. (BLSV, DSB, etc.)

§ 2

Die Auszeichnung erfolgt durch

- a eine Sportplakette mit Anstecknadel für Leistungen von Sportlern über 18 Jahre;
- b eine Sportplakette mit Anstecknadel für sportliche Leistungen von Jugendlichen bis zu 18 Jahren bzw.
- c eine Sportehrenurkunde.

§ 3

- a Die Sportplaketten und Anstecknadeln tragen zum Stadtwappen die Inschrift:
„Für Verdienste im Sport“
(Ehrengabe der Stadt Donauwörth)
- b Die Sportehrenurkunde beinhaltet das Stadtwappen und trägt die Inschrift:
„Ehrenurkunde für hervorragende sportliche Leistungen im Jahre“

§ 4

Die Sportplakette für Erwachsene hat eine runde Form mit einem Durchmesser von 6 cm und ist aus eloxiertem Gold oder Silber.

Die Sportplakette für Jugendliche hat eine runde Form mit einem Durchmesser von 3 cm und ist aus eloxiertem Silber oder eloxierter Bronze. Im Übrigen ist sie mit der Plakette für Erwachsene identisch.

Die zur Sportplakette gehörende Anstecknadel (Material wie die jeweilige Sportplakette) hat eine runde Form mit einem Durchmesser von 17 mm.

§ 5

Neben den bisher genannten Auszeichnungen für aktive Sportler verleiht die Stadt Donauwörth einen Ehrenbrief für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports. Er besteht aus einer Ehrenurkunde in einer Lederhülle mit eingraviertem Stadtwappen und einer Anstecknadel (Text wie § 3) aus Silber.

§ 6

- a Der Ehrenbrief für besondere Verdienste im Sport und die Sportplakette mit Anstecknadel dürfen an die gleiche Person nur einmal verliehen werden (§§ 7 und 8).
- b Die Sportehrenurkunde kann einem Sportler auch wiederholt, allerdings in jedem Jahr nur einmal, verliehen werden (§ 9).
- c Voraussetzung für eine Ehrung ist, dass bei den jeweiligen Meisterschaften mindestens fünf Sportler bei Einzelwettbewerben bzw. bei Mannschaftswettbewerben drei Teams in die Wertung gekommen sind.
- d Bei Erfolgen außerhalb der Gesamtwertung (z.B. Altersklassen) werden nur Sportler/innen/Teams geehrt, die in diesen Wertungen erste Plätze belegten.
- e) Voraussetzung für eine Ehrung nach § 8 (Medaille + Nadel) ist ein Erfolg im Spielbetrieb der höchsten bayerischen Spielklasse bzw. Meisterschaft, wenn dies mindestens die dritte Leistungsklasse ist. Ansonsten erfolgt die Ehrung nach § 9 (Ehrenurkunde).

§ 7

Die Sportplakette mit Anstecknadel an Erwachsene (eloxiertes Gold) und Jugendliche (eloxiertes Silber) wird verliehen

- a für die Erringung eines ersten, zweiten oder dritten Platzes bei einer Deutschen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft;
- b für die Berufung in eine A-Nationalmannschaft oder die Berufung zur aktiven Teilnahme an Olympischen Spielen, an Welt- oder Europameisterschaften;
- c für die Auszeichnung mit dem Silberlorbeer des Bundespräsidenten;
- d für Schulmannschaften, die beim Bundesfinale „Jugend trainiert für Olympia“ bzw. Schulsportwettkämpfen auf deutscher Ebene den ersten, zweiten oder dritten Platz errungen haben.
- e für die Erringung einer Süddeutschen Meisterschaft;
- f für die Erringung vergleichbarer Plätze im Behindertensport.

§ 8

Die Sportplakette mit Anstecknadel für Erwachsene (eloxiertes Silber) und für Jugendliche (eloxierte Bronze) wird verliehen

- a für eine Platzierung bei einer Deutschen Meisterschaft auf Rang vier oder fünf;
- b für die Erringung eines zweiten Platzes bei einer Süddeutschen Meisterschaft;
- c für die Erringung eines ersten oder zweiten Platzes bei einer Bayerischen Meisterschaft;
- d für die Erringung vergleichbarer Plätze im Behindertensport;
- e für Schulmannschaften, die beim Landesfinale „Jugend trainiert für Olympia“ bzw. Schulsportwettkämpfen auf bayerischer Ebene den ersten oder zweiten Platz errungen haben.

§ 9

Die Sportehrenurkunde wird verliehen

- a für eine Platzierung bei einer Süddeutschen Meisterschaft auf Rang drei oder vier;
- b für einen dritten Rang bei einer Bayer. Meisterschaft;
- c für die Erringung einer Schwäbischen Meisterschaft bzw. einer Bewertung die zwischen einer Schwäbischen und einer Bayerischen Meisterschaft liegt;
- d bei Aufstieg in eine Spielgruppe höher als Bezirksliga (analog § 9 c);
- e für die Erringung vergleichbarer Plätze im Behindertensport;

- f für Schulmannschaften, die beim Bezirksfinale „Jugend trainiert für Olympia“ bzw. Schulsportwettkämpfen auf bayerischer Ebene einen dritten Platz bzw. auf schwäbischer Ebene den ersten Platz errungen haben;
- g für wiederholte sportliche Leistungen, die den §§ 7 bzw. 8 entsprechen;

§ 10

Der Oberbürgermeister kann in einem würdigen äußeren Rahmen jeweils einen oder mehrere „Sportler des Jahres“ proklamieren und auszeichnen. Dafür sind die überragenden sportlichen Leistungen insgesamt ebenso zu bewerten wie die sportliche Gesamtpersönlichkeit des auf diese Weise zu Ehrenden.

§ 11

Abweichend von den in §§ 7 bis 9 genannten Fällen können von Fall zu Fall Sportler oder Mannschaften (vertreten durch den Mannschaftsführer) eingeladen werden, wenn sie auf lokalem Sektor besonders große Leistungen erbracht haben. Die Entscheidung trifft der Oberbürgermeister.

§ 12

Abweichend von den in §§ 7 bis 9 genannten Fällen kann eine Ehrung im Einzelfall durch den Oberbürgermeister vorgenommen werden.

§ 13

Bei Erringung einer Welt- bzw. Europameisterschaft wird über die Form der Ehrung im Bedarfsfall durch den Oberbürgermeister bzw. Stadtrat entschieden. Das gleiche gilt für herausragende Deutsche Meisterschaften bzw. Erfolge bei Olympischen Spielen, Europa- bzw. Weltmeisterschaften.

§ 14

Der Ehrenbrief für Verdienste im Sport kann - jedoch höchstens bis zu drei Mal pro Jahr - verliehen werden.

Grundvoraussetzungen sind

- a erfolgreiche Betreuung von Jugend- und Schülerabteilungen,
- b erfolgreiche Tätigkeit als Übungsleiter;
- c verdiente Funktionärstätigkeit in Sportvereinen;
- d Förderer des Donauwörther Sportlebens jeweils über mindestens zehn Jahre.

§ 15

Vorschlagsberechtigt für alle Ehrungen sind die Sportvereine und die Donauwörther Schulen bzw. der Oberbürgermeister oder die Mitglieder des Stadtrates.

Die Vorschläge sind beim Oberbürgermeister nach dessen Aufforderung mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- a Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift;
- b Nachweise für die erbrachten Leistungen/Verdienste;
- c bei Vorschlägen zu § 12 haben die Antragsteller eine ausführliche Begründung für die vorgeschlagene Ehrung mit dem Antrag einzureichen.

§ 16

Die Entscheidung über die Ehrung aktiver Sportler trifft auf Grund dieser Richtlinie das zuständige Sachgebiet der Stadtverwaltung.

Bei Erringung mehrerer Meisterschaften wird nur eine Ehrung verliehen und zwar für die am höchsten zu bewertende Leistung.

Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbriefes (§ 14) trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 17

Die Verleihung der Auszeichnung bzw. die Ehrungen werden durch den Oberbürgermeister in einem würdigen äußeren Rahmen vorgenommen.

Dabei werden grundsätzlich alle Sportler geehrt, die im vorausgegangenen Kalenderjahr erfolgreich waren und termingerecht der Stadt gemeldet wurden.

§ 18

Der Stadtrat kann die Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Sie sind nach Widerruf an die Stadt Donauwörth zurückzugeben.

§ 19

Die Satzung über die Auszeichnung für verdiente Sportler der Großen Kreisstadt Donauwörth tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Auszeichnung für verdiente Sportler der Stadt Donauwörth vom 1. Januar 2017 außer Kraft.

Donauwörth, 01.10.2023

Stadt Donauwörth

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jürgen Sorré', with a stylized flourish at the end.

Jürgen Sorré
Oberbürgermeister